

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

Dienstag, 14. Mai 2024, Gemeindeamt St. Pantaleon – großer Sitzungssaal

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:12 Uhr

Die Einladung erfolgte am 08.05.2024
durch Kurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Mag. Roman Kosta

Vizebürgermeister Josef Alkin (ÖVP)

GfGR Ing. Karl Öfferlbauer MAS (ÖVP)

GfGR Harald Watzlinger (SPÖ)

GfGRⁱⁿ Martina Ortner (SPÖ)

GRⁱⁿ Angela Haider (SPÖ)

GR Herbert Bräuer (ÖVP)

GR Herbert Weilguny (ÖVP)

GR Jürgen Dornhofer (ÖVP)

GR Alfred Grasserbauer (ÖVP)

GR Markus Riedl (ÖVP)

GR Michael Auinger (ÖVP)

GR Michael Pichler (BED)

GR Martin Fenkhuber (BED)

GR Christopher Knöbl (SPÖ)

GR Johann Schlögelhofer (FPÖ)

ANWESEND WAR AUSSERDEM:

Schriftführerin Regina Sallinger

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAR:

GfGRⁱⁿ Regina Huber, GfGR Friedrich Auinger, GRⁱⁿ Melanie Ortner, GR Christoph Ortner, GR Ronald Schartmüller

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAR:

VORSITZENDER:

Bürgermeister Mag. Roman Kosta

Die Sitzung war **öffentlich**.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festlegung der Tagesordnung und Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung GR 2/2024 vom 16.04.2024
2. Beratung und Beschlussfassung Verwendung und Abwicklung der Gebührenbremse
3. Beratung und Beschlussfassung Gestattungsvereinbarung Fam. Auinger
4. Beratung und Beschlussfassung Gestattungsvereinbarung Fam. Swoboda
5. Beratung und Beschlussfassung Auftragsvergabe Multivereinshaus: Trinkwasser (WVA BA09)
6. Beratung und Beschlussfassung Auftragsvergabe Multivereinshaus: Druckprüfung - Trinkwasser
7. Berichte aus den Gemeinderatsausschüssen
8. Allgemeine Berichte und Anfragen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

1. Beratung und Beschlussfassung: Auflösung Rücklage Abfertigung

VERLAUF DER SITZUNG

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden

Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festlegung der Tagesordnung und Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung GR 2/2024 vom 16.04.2024

Bgm. Kosta begrüßt alle Anwesenden, eröffnet die Sitzung und erklärt die Beschlussfähigkeit.

Entschuldigt abwesend: GfGRⁱⁿ Regina Huber, GfGR Friedrich Auinger, GRⁱⁿ Melanie Ortner, GR Christoph Ortner, GR Ronald Schartmüller

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzungen keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

Unterzeichnung des letzten Sitzungsprotokolls

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung Verwendung und Abwicklung der Gebührenbremse Sachverhalt:

Am 12. Oktober 2023 wurde mit dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse beschlossen, BGBl. I Nr. 122/2023. In den Ländern wurde ein einmaliger Zweckzuschuss zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen in Höhe von 150 Millionen Euro gewährt.

Die Vergabe des vom Land NÖ erhaltenen Betrages an die Gemeinden sowie die Weitergabe dieses Zweckzuschusses durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wird durch die Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 geregelt.

Gem. § 3 Abs. 1 leg cit ist der Zweckzuschuss in einem näher definierten Gebührenhaushalt als Mittelaufbringung darzustellen.

Die Höhe des Zweckzuschusses jeder Gemeinde ist der Anlage 1 der o.g. Richtlinie zu entnehmen. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden – nach Rücksprache mit dem GDA – folgende Überlegungen angestellt:

- Es wird der Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“ gewählt – Anders als bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind von der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe fast alle Liegenschaften bzw. deren Eigentümer betroffen.
- Von der Gemeinde wird Variante 2 der o.g. Richtlinie gewählt – der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren errechnet sich dabei ausschließlich aus der Summe der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 abgesprochen.

- Der Ausgangsbetrag/Faktor ist der Quotient aus dem erhaltenen Zweckzuschuss und der Summe der Gesamteinnahmen der Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe für die Gemeinde. (z.B.: Zweckzuschuss der Gemeinde € 123.456,- und Müll per 1.2.2024 € 1.000.000,- ergibt einen Ausgangsbetrag von € 0,123456).
- Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren (Verwaltungsökonomie), wird der Empfängerkreis („gebührenpflichtiger Haushalt“) nicht eingeschränkt. Den Zweckzuschuss erhalten daher alle Liegenschaftseigentümer sowie Unternehmen.
- Da der GDA mit der Vollziehung des NÖ AWG 1992 betraut wurde und insbesondere auch die Vorschreibung der Abgaben und Gebühren durch den GDA erfolgt, wird der GDA mit der Abwicklung der Subventionsrichtlinien und der Auszahlung des Zweckzuschusses in Form einer Gutschrift beauftragt. Es wird beabsichtigt die Gutschrift bei der Vorschreibung der Abgaben und Gebühren im 3. Quartal 2024 mit Fälligkeit 15. August 2024 zu berücksichtigen.
- Dazu ist der vom Land NÖ an die Gemeinde überwiesene Zweckzuschuss für die Gebührenbremse an den GDA vorab zu überweisen. Die für die Abwicklung anfallenden Kosten werden vom GDA aliquot nach der Höhe des überwiesenen Zweckzuschusses der teilnehmenden Gemeinden vom Kostenersatz für die Abfallwirtschaft (5% der Jahresgebühr) in Abzug gebracht.

Sollte die Finanzverwaltung feststellen, dass für den laut Beilage überwiesenen Betrag auch die Umsatzsteuer abzuführen ist, dann ist diese von der Gemeinde auch dem GDA zu ersetzen.

GR Fenkhuber: *„Sollte die Finanzverwaltung feststellen, dass für den laut Beilage überwiesenen Betrag auch die Umsatzsteuer abzuführen ist, dann ist diese von der Gemeinde auch dem GDA zu ersetzen.“* – Muss die Umsatzsteuer bezahlt bzw. von der Gemeinde getragen werden?

Bgm. Kosta: Es wird voraussichtlich keine Umsatzsteuer zu bezahlen sein.

Antrag:

Der Gemeinderat der „Gemeinde St. Pantaleon-Erla“ beschließt die Weitergabe des vom Land NÖ zugeteilten Zweckzuschusses zur Finanzierung der Gebührenbremse in Höhe von **44.202 Euro** an den Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben (kurz GDA) zur operativen Abwicklung an die verpflichteten Gebührenzahler. Die Darstellung in der Finanzbuchhaltung erfolgt im Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“. Dabei soll für den Gesamtbetrag, die in der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 genannte Variante 2 angewendet werden. Als Gesamtbetrag für die Berechnung des Ausgangsbetrages/Faktors wird die Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe (NÖ AWG 1992) der vom GDA verpflichteten Liegenschaften der Gemeinde herangezogen. Der Ausgangsbetrag wird dabei mit **0,19466 Euro** festgesetzt. Der Zweckzuschuss für die einzelne gebührenpflichtige Liegenschaft ergibt sich aus der Multiplikation des Ausgangsbetrages mit der zu leistenden Abfallwirtschaftsgebühr und

Abfallwirtschaftsabgabe auf Basis der Leitlinien der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024.

Der Empfängerkreis des Zweckzuschusses wird dabei nicht eingeschränkt, weshalb jeder gebührenpflichtige Liegenschaftseigentümer, welcher Müllgebühren zu leisten hat, den Zweckzuschuss erhält.

Die Weitergabe des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Liegenschaftseigentümer erfolgt mittels Gutschrift bei der Vorschreibung für das 3. Quartal 2024 der Abgaben und Gebühren.

Der GDA wird dabei zur Abwicklung und Weitergabe des Zweckzuschusses ermächtigt. Dafür wird der bereits erhaltene Betrag des Zweckzuschusses an den GDA nach der Beschlussfassung bis zum 15.07.2024 überwiesen.

Im Falle der Feststellung der Finanzverwaltung, dass für den laut Beilage überwiesenen Betrag auch die Umsatzsteuer abzuführen ist, ist diese von der Gemeinde auch dem GDA zu ersetzen.

Beschluss:

Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung Gestattungsvereinbarung Fam. Auinger

GR Auinger Michael verlässt den Sitzungssaal

Sachverhalt:

Gestattungsvereinbarung vorliegend, Unterlagen wurden zugeschickt

ZL IS-SB/2024



St. Pantaleon, am 07.05.2024

GESTATTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde St. Pantaleon-Erla
Ringstraße 13
4303 St. Pantaleon-Erla

und

Auinger Karl Heinz
Weinberg 6
4303 St. Pantaleon-Erla

- 1) Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla ist grundbücherlicher Alleineigentümer des Grundstückes

Grundstücksnummer: 680/2 & 1901/6
Einlagezahl: 528 & 528
Katastralgemeinde: Erla 03110

- 2) Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla gestattet bis auf jederzeitig möglichem Widerruf die unentgeltliche Benützung eines Teilbereiches lt. belegendem Plan des Vermessungsbüros Lubowski ZT GmbH mit der **GZ 81337** vom 19.02.2024 von im Pkt. 1 angeführtem Grundstück durch

Name: Auinger Karl Heinz, Eigentümer der alten Grundstücke .117 + 680/1, beide EZ 22 & KG 03110 Erla bzw. der neu geformten Grundstücke 680/1 + 680/4, beide KG 03110 Erla

Geburtsdatum: 25.01.1961

Adresse: Weinberg 6, 4303 St. Pantaleon Erla

Seite 1 von 3
Gemeinde St. Pantaleon-Erla, Ringstraße 13, 4303 St. Pantaleon-Erla, Bezirk Amstetten NÖ
074357271, gemeinde@st.pantaleon-erla.gv.at

- 3) Die im Pkt. 2) angeführte Person ist berechtigt, auf eigene Gefahr und Kosten den überlassenen Teil mit Zustimmung der Gemeinde baulich zu verändern. Jede Veränderung bedarf der Zustimmung der Gemeinde, insbesondere eine Befestigung bzw. eine Asphaltierung, da dies einen Einfluss auf Oberflächenwasserablauf haben kann. Die Kosten der Erhaltung aller Veränderungen trägt ebenfalls der Nutzungsberechtigte.

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Gemeinde hinsichtlich aller Schäden, die aus der Benützung resultieren, schad- und klaglos zu halten. Festgehalten wird, dass diese Teilfläche dem Gemeingebrauch dient (öffentliches Gut) und daher alles zu unterlassen ist, was diesem Gemeingebrauch verhindert, insbesondere Einzäunung, Einfriedung, etc. Es wird hiermit vereinbart, dass der aktuell noch auf Privatgrund stehende Brunnen (lt. Plan des Vermessungsbüros Lubowski ZT GmbH – **GZ: 81337**) innerhalb der nächsten sechs Monate ab dem Tag der offiziellen Grundabtretung baulich verändert werden muss, da er danach zum öffentlichen Gut gehört. Der sich südseitig befindende Brunnen (wie im belegenden Plan zu sehen) muss bündig sein mit dem Straßenniveau und einen befahrbaren Deckel haben. Außerdem muss nach Abschluss der baulichen Veränderung eine Befahrbarkeit von 40t gewährleistet sein. Zusätzlich wird vereinbart, dass die Mauer, welche sich ebenfalls bis dato noch auf Privatgrund befindet, auch nach Abtretung an die Gemeinde St. Pantaleon Erla stehen bleiben darf, bis die Gemeinde diese Fläche für eine bauliche Veränderung benötigt. Die Gemeinde St. Pantaleon Erla muss in diesem Fall eine sechs monatige Vorlaufzeit einräumen, in welcher der Nutzungsberechtigte die Mauer entfernen muss. Ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe von baulichen Veränderungen am öffentlichen Gut hat der Nutzungsberechtigte sechs Monate Zeit, die Mauer abzubrechen.

- 4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses, die von ihm vorgenommenen Veränderungen über Verlangen der Gemeinde in den Urzustand zurück zu versetzen. Dies wiederum auf eigene Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten.
- 5) Die Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger über. Die Rechtsnachfolger sind von der aufrechten Vereinbarung in Kenntnis zu setzen.
- 6) Die Arbeiten müssen den einschlägigen Gesetzen bzw. Normen entsprechen und sind von einer befugten Firma durchführen zu lassen.

Seite 2 von 3
Gemeinde St. Pantaleon-Erla, Ringstraße 13, 4303 St. Pantaleon-Erla, Bezirk Amstetten NÖ
074357271, gemeinde@st.pantaleon-erla.gv.at

- 7) Sollten in Zukunft bauliche Maßnahmen in diesem Bereich von der Gemeinde stattfinden, so ist der Mehraufwand aufgrund der Befestigung vom Nutzungsberechtigten zu tragen!
- 8) Sämtliche Kosten und Abgaben trägt der Nutzungsberechtigte.
- 9) Es wird 1 Originalvereinbarung angefertigt:
(1 Original für die Gemeinde, 1 Kopie für den Nutzungsberechtigten)
- 10) Diese Vereinbarung ist aufschiebend bedingt durch den Beschluss im Gemeinderat.

Unterschrift	Unterschrift
Bgm. Roman Kosta	geschäftsführender Gemeinderat
Unterschrift	Unterschrift
Gemeinderat	Gemeinderat
Unterschrift	
Nutzungsberechtigter	
Beilage: Kopie Teilungsplan	

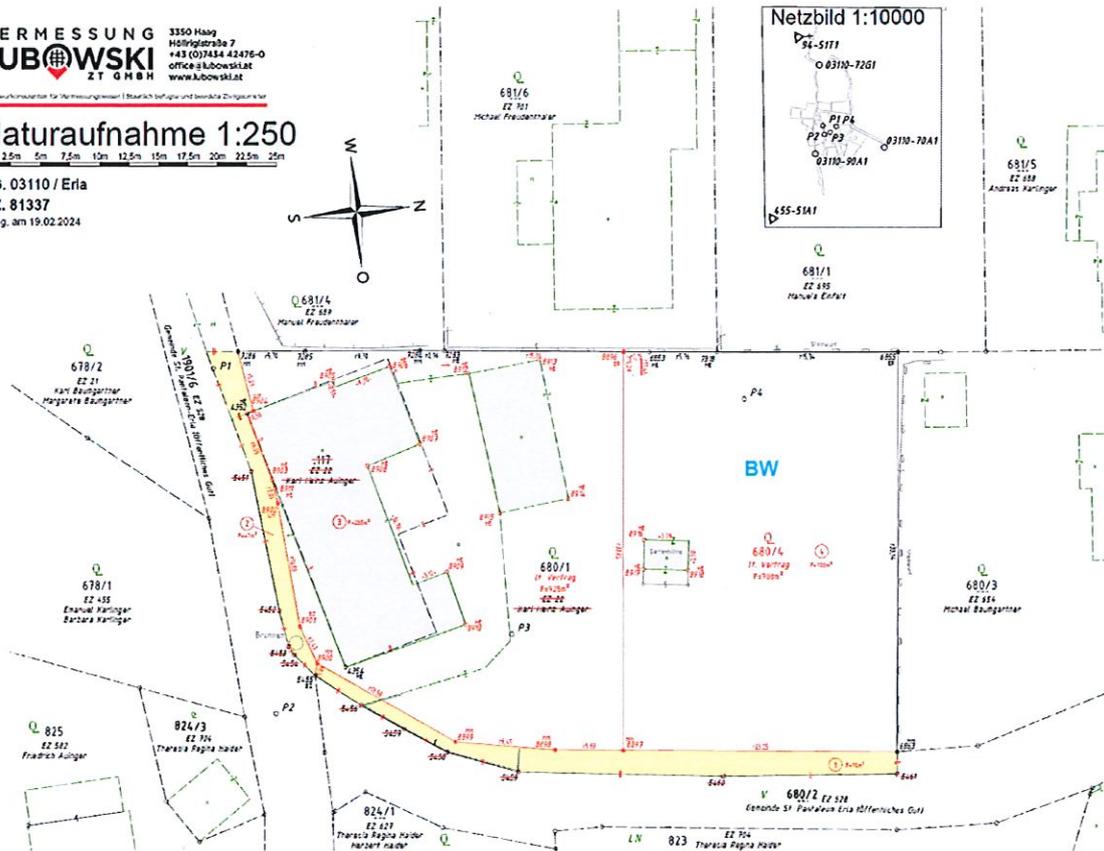
Seite 3 von 3
Gemeinde St. Pantaleon-Erla, Ringstraße 13, 4303 St. Pantaleon-Erla (Bach), Amstetten NÖ
074357271, gemeinde@st-pantaleon-erla.gv.at

VERMESSUNG LUBOWSKI ZT GMBH
3350 Haag, Hainringstraße 7
+43 (0)7434 42476-0
office@lubowski.at
www.lubowski.at

Ingenieurkammer für Vermessungsingenieur | Staatlich beauftragte und berechnete Zeichnungen

Naturaufnahme 1:250
2,5m 5m 7,5m 10m 12,5m 15m 17,5m 20m 22,5m 25m

KG. 03110/Erla
GZ. 81337
Haag, am 19.02.2024



Antrag:
Beschluss über die vorliegende Gestattungsvereinbarung mit der Fam. Auinger

Beschluss:

Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig (GR Auinger Michael nicht im Sitzungssaal)

GR Auinger Michael kehrt in den Sitzungssaal zurück

TOP 4**Beratung und Beschlussfassung Gestattungsvereinbarung Fam. Swoboda**Sachverhalt:

Gestattungsvereinbarung vorliegend, Unterlagen wurden zugeschickt



Zl IS-SB/2024

St. Pantaleon, am 25.04.2024

GESTATTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde St. Pantaleon-Erla
Ringstraße 13
4303 St. Pantaleon-Erla

und

Swoboda Christian & Petra
Neikenstraße 8
4303 St. Pantaleon-Erla

- 1) Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla ist grundbücherlicher Alleineigentümer des Grundstückes

Grundstücksnummer: 2013/1
Einlagezahl: 605
Katastralgemeinde: 03121 St. Pantaleon

- 2) Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla gestattet bis auf jederzeit möglichem Widerruf die unerzögliche Benützung eines Teilbereiches lt. beiliegendem Plan von im Pkt. 1 angeführtem Grundstück durch

Name / Geb.datum: Swoboda Christian, 11.05.1963
Name / Geb.datum: Swoboda Petra, 24.04.1968
Adresse: Neikenstraße 8, 4303 St. Pantaleon-Erla

- 3) Die im Pkt. 2) angeführten Personen sind berechtigt, auf eigene Gefahr und Kosten den überlassenen Teil mit Zustimmung der Gemeinde baulich zu verändern. Jede Veränderung bedarf der Zustimmung der Gemeinde, insbesondere eine Befestigung bzw. eine Asphaltierung, da dies einen Einfluss auf Oberflächenwasserablauf haben kann. Die Kosten der Erhaltung aller Veränderungen trägt ebenfalls der Nutzungsberechtigte. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Gemeinde hinsichtlich aller Schäden, die aus der Benützung resultieren, schad- und klaglos zu halten. Festgehalten wird, dass diese Teilfläche dem Gemeingebrauch dient (öffentliches Gut) und daher alles zu unterlassen ist, was diesem Gemeingebrauch verhindert, insbesondere Einkürzung, Entfriedung, etc.

Seite 1 von 2
Gemeinde St. Pantaleon-Erla, Ringstraße 13, 4303 St. Pantaleon-Erla, Bezirk Anstetten/NO
074357271, gemeinde@st.pantaleon-erla.gv.at

- 4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses, die von ihm vorgenommenen Veränderungen über Verlangen der Gemeinde in den Urzustand zurückzusetzen. Dies wiederum auf eigene Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten.
- 5) Die Rechte und Pflichten gehen auf Rechtsnachfolger über.
- 6) Die Arbeiten müssen den einschlägigen Gesetzen bzw. Normen entsprechen und sind von einer befugten Firma durchführen zu lassen.
- 7) Sollten in Zukunft bauliche Maßnahmen in diesem Bereich von der Gemeinde stattfinden, so ist der Mehraufwand aufgrund der Befestigung vom Nutzungsberechtigten zu tragen!
- 8) Sämtliche Kosten und Abgaben trägt der Nutzungsberechtigte.
- 9) Es wird 1 Originalvereinbarung angefertigt:
(1 Original für die Gemeinde, 1 Kopie für die Nutzungsberechtigten)
- 10) Diese Vereinbarung ist aufschließend bedingt durch den Beschluss im Gemeinderat.

Unterschrift

Unterschrift

Bgm. Mag. Roman Kosta

geschäftsführender Gemeinderat

Unterschrift

Unterschrift

Gemeinderat

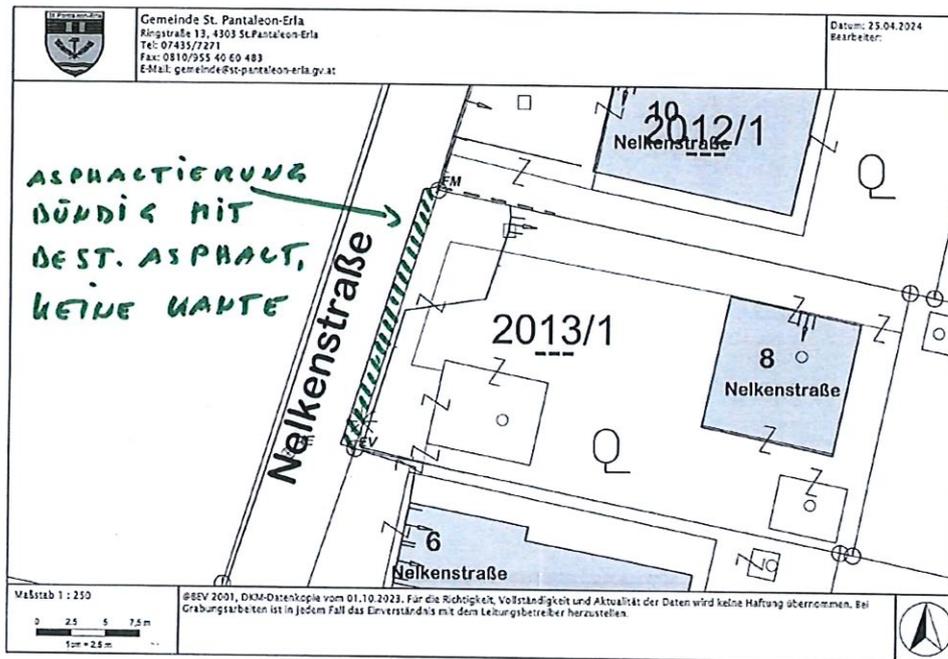
Gemeinderat

Unterschrift

Nutzungsberechtigte

Beilage: Planausschnitt

Seite 2 von 2
Gemeinde St. Pantaleon-Erla, Ringstraße 13, 4303 St. Pantaleon-Erla, Bezirk Anstetten/NO
074357271, gemeinde@st.pantaleon-erla.gv.at



Antrag:

Beschluss über die vorliegende Gestattungsvereinbarung mit der Fam. Swoboda

Beschluss:

Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung Auftragsvergabe Multivereinshaus: Trinkwasser (WVA BA09)

Sachverhalt:

Bei den zu vergebenden Arbeiten handelt es sich um die Ausführung der Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten, inkl. Materiallieferung, zur Erweiterung der Wasser-versorgungsanlage Erla im Bereich Multivereinshaus in St. Pantaleon.

Entsprechend dem BVergG 2018, Schwellenwertverordnung 2023 (34. Verordnung vom 04.03.2024) wurde die Ausschreibung für die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten auf Wunsch der Gemeinde St. Pantaleon-Erla im nicht offenen Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung bis zu einer Auftragshöhe von € 1.000.000,00 durchgeführt.

Antrag:

Aufgrund der inhaltlichen und rechnerischen Angebotsprüfung wird beantragt, die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten für die „Erweiterung der WVA Erla, Bauabschnitt 9, Bereich Multivereinshaus in St. Pantaleon“, vorbehaltlich der Zustimmung der NÖ Landesregierung, dass die Angebotsprüfung und der Vergabevorschlag den einschlägigen

Förderungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen entsprechen, an den ermittelten Billigstbieter zu vergeben:

Billigstbieter: Baumeister Karl Fürholzer
Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H.
Gewerbepark 1
4341 Arbing

Zu einer Auftragssumme von € 104.776,01 netto

Beschluss:

Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung Auftragsvergabe Multivereinshaus: Druckprüfung – Trinkwasser

Sachverhalt:

Entsprechend der Förderungsrichtlinien muss die Druckprüfung getrennt vom Bauauftrag, an einen unabhängigen Auftragnehmer, vergeben werden.

Das vorliegende Angebot wurde von der IBL Ziviltechniker GmbH geprüft.

Antrag:

Es wird beantragt, die Druckprüfung für die Erweiterung der WVA Erla, Bauabschnitt 9, gemäß dem Angebot Nr. 24-0525 vom 25.05.2024 an die Firma:

A. Zaussinger Bau- und Transporte Ges.m.b.H.

Zaussinger Straße 1

4224 Wartberg/Aist

zu einer Auftragssumme von € 920,00 netto zu vergeben.

Beschluss:

Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7**Berichte aus den Gemeinderatsausschüssen**

Vbgm. Alkin:

- Bericht Photovoltaik

GfGR Öfferlbauer Karl:

- Boniersystem
 - o Gespräch mit den Vereinen
 - o Alle sind interessiert
 - o Anfrage für ein Angebot, konkretisieren der Finanzierung
- KIGA Erweiterung
 - o Zusätzlicher Raumbedarf
 - o Termin mit KIGA-Leiterinnen
 - o Mehrere Räume angesehen
 - Leerstandsnutzung der Wohnung im Gemeindeamt
 - o Bgm. Kosta: nächste Termine:
 - kommenden Donnerstag Termin Vorort mit jemandem von der Bildungsdirektion
 - o Diese Woche wurden die Zusagen für die Kinderbetreuungseinrichtungen versendet
 - 19 Zusagen für den Kindergarten
 - 20 Zusagen für TBE
 - es gibt auch Kinder die noch keinen Platz haben, die nächste Informationswelle wird im Juni sein

GfGRⁱⁿ Ortner Martina:

- Ansuchen des MV St. Pantaleon werden in nächster Ausschusssitzung behandelt

TOP 8**Allgemeine Berichte und Anfragen**

GfGR Watzlinger:

- o Polizei ist bei B123 - in Arthof - gestanden, sehr positiv
- o Danke für das Aufstellen der Schaukästen!

GfGRⁱⁿ Ortner Martina:

- o Bezahlte Pause – Gemeindebedienstete, gibt es hier schon Infos?
- o Wenn die Änderungen nicht berücksichtigt werden, liegt ein Gesetzesbruch vor.
 - Bgm. Kosta: wurde dem AL weitergegeben

- Leitpflocke nicht mehr sichtbar, Angerwiesenstraße

GRⁱⁿ Haider Angela:

- Geschwindigkeitsmessgeräte, sind die schon da?
- Vizebgm. Alkin: Die neuen Geräte sollen in KW 36 kommen.

GR Schlögelhofer:

- Schriftl. Ansuchen in St. Valentin für mehr Wasserbedarf
- Bgm. Kosta: wird versendet

GfGR Öfferlbauer:

- Geschwindigkeitsmessung in Albing ist außer Betrieb
- Vizebgm. Alkin: wird angeschlossen

Bgm. Kosta:

- PV-Projekte: es gab eine Vorerhebung über die Möglichkeiten
- Ausschreibung ist geplant:
- 4 Projekte
 - SC St. Pantaleon-Erla
 - Musikhaus Erla
 - Volksschule St. Pantaleon-Erla
 - KIGA Erla
 - Insgesamt ca.158 kW

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 26.06.2024 genehmigt,
~~abgeändert oder nicht genehmigt.~~



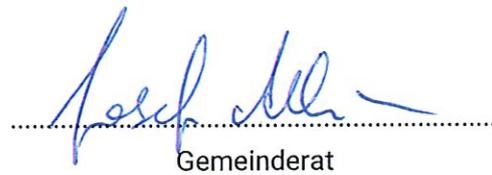
.....
Bürgermeister



.....
Schriftführerin



.....
Gemeinderat



.....
Gemeinderat